

B u c h r e z e n s i o n

Kristian Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, Verlag Vahlen, 6. Auflage, München 2008, 813 S., kart., € 29,90

Das Buch von *Kühl* zum Allgemeinen Teil des Strafrechts ist eines der Standardwerke der Ausbildungsliteratur. Über mittlerweile sechs Auflagen hat es sich fest etabliert. Das mag aus studentischer Sicht auch daran liegen, dass es seit der ersten Auflage erklärtermaßen nicht Ziel des *Autors* ist, „einen weiteren originellen AT mit eigenem System“ anzubieten, sondern den Stoff auf dem Boden des herrschenden Systems zugänglich darzustellen. Das Werk soll bewusst von – gerade zu Beginn des Studiums – teilweise nur schwer zu durchdringenden, abweichenden Konzeptionen freigehalten werden. Teil dieses an den Bedürfnissen der studentischen Leser orientierten Ansatzes ist es, dass die Darstellung der einzelnen Problemkreise mit jeweils dutzenden von nützlichen und stets aktualisierten Nachweisen zu Übungsfällen abschließt, an denen sich der konkrete Fallaufbau – das „Durchprüfen“ im Gutachten – weiter vertiefen lässt. Zu Beginn jedes Themenkomplexes bietet *Kühl* einen einleitenden Überblick zum Aufbau, der falls nötig, wie zum Beispiel beim erfolgsqualifizierten Delikt, weiter erläutert wird.

Dem *Autor* ist insgesamt ein Buch gelungen, das nicht nur eine durchweg hohe inhaltliche Qualität und Tiefe bietet, sondern vor allem auch sprachlich überzeugen kann. Damit ist es nicht nur besonders zugänglich, es bereitet in vielen Passagen regelrecht Freude. Anstatt dem Leser einen nur schlagwortartigen Überblick zu geben, werden Streitfragen vertieft erörtert und Lösungsansätze gegen Zweifelsfälle abgegrenzt. Ziel der Darstellung ist es nicht, den Studenten Merkpösten auswendig lernen zu lassen. Das Werk erhebt vielmehr den Anspruch, ein vertieftes Verständnis zu vermitteln. Es gelingt *Kühl* dabei immer wieder, auch schwer greifbare Themenkomplexe so darzustellen, dass auch Anfänger die Problematik erfassen und bewältigen können. Er schichtet geschickt und klar ab, gibt Hilfestellungen für die praktische Handhabung in der Klausur und greift zur Verdeutlichung von Streitfragen gern auf Beispiele und Metaphern zurück, die viele Standpunkte sehr anschaulich und einprägsam beschreiben.

So wird beispielsweise die Auseinandersetzung mit der Lehre von der objektiven Zurechnung dadurch eingeleitet, dass der *Autor* unter Hinweis auf die extreme Weite der Kausalität, deren Charakter als bloßes „Zwischenergebnis“ und als lediglich „erste Stufe“ auf dem Weg zur Begründung strafrechtlicher Verantwortung klar benennt. Um das Bedürfnis nach „Korrekturen“ zu verdeutlichen, greift er auf klassische Schulbeispiele zurück, wie etwa die Zeugung des Täters durch die Eltern als Kausalfaktor für spätere Straftaten des Kindes oder den Messerstecher, dessen Opfer auf dem Weg zum Krankenhaus bei einem Unfall des Rettungswagens stirbt. Unter Bezugnahme auf den Deliktsaufbau wird das Anliegen der objektiven Zurechnung darüber hinaus dahingehend beschrieben, dass mögliche Straftäter „möglichst früh“ im Tatbestand aus der Strafbarkeit „entlassen“ werden sollen. Durch einen kurzen Hinweis, dass zumindest im Be-

reich des fahrlässigen Erfolgsdelikts die genannte Möglichkeit der Verantwortungsbegrenzung heute unbestritten sein dürfte, grenzt er die Kritik an der in der Literatur herrschend vertretenen objektiven Zurechnung auf die Vorsatzdelikte ein. Das durchaus noch verbreitete Unwohlsein mit der genannten Lehre nimmt *Kühl* unter Rückgriff auf sehr plastische Zitate anderer Autoren auf: Die Lehre von der objektiven Zurechnung habe „den Effekt eines den gesamten objektiven Tatbestand an sich reißen und in sich ertränkenden Strudels“ (*Struensee*), ja eines „riesigen Kraken mit zahllosen Tentakeln“ (*Schünemann*). Gemeint sei damit, so erläutert der *Autor* weiter, dass diese Lehre die Gefahr in sich berge, zahlreiche Fragen des Vorsatzes und der Rechtswidrigkeit systemwidrig im Vorgriff auf den subjektiven Tatbestand und die Rechtswidrigkeitsebene zu behandeln und zu vermischen. Eine solche Darstellung vergisst man so leicht nicht! Abschließend macht *Kühl*, bevor er auf die einzelnen Fallgruppen näher eingeht, dem Leser noch Mut: Die Lehre von der objektiven Zurechnung müsse in ihrem gegenwärtigen Zustand einräumen, dass ihre einzelnen Kriterien weder terminologisch einheitlich noch sachlich vollständig geklärt seien und dass es keinen allgemeinen Konsens gebe. Er macht also explizit deutlich, dass es sich bei dem Dickicht der Zurechnung keinesfalls um eine Geheimwissenschaft handelt, die Anfänger schlicht noch nicht verstehen, sondern ermuntert vielmehr, die einzelnen Wertungsgesichtspunkte offen, aber auch kritisch aufzunehmen, um eine gewisse Souveränität zu entwickeln und im Einzelfall zu argumentieren.

Dieses keinen Einzelfall darstellende geschickte didaktische Vorgehen macht das besprochene Lehrbuch zu einem lesenwerten Werk, von dem Anfänger wie Fortgeschrittene gleichermaßen profitieren können.

Was einige potentielle Käufer auf den ersten Blick indes abschrecken könnte, ist der große Umfang von über 800 Seiten. Viele ebenfalls etablierte Konkurrenzprodukte sind gerade einmal halb so dick. Allein der Notwehr (§ 32 StGB) räumt *Kühl* beispielsweise 100 Seiten ein. Dabei ist es im Vergleich zu früheren Auflagen bereits gelungen, den Umfang des Werks – vor allem auch durch eine Umformatierung – erheblich zu reduzieren. Nach Auffassung des *Rezensenten* lohnt sich auch für Einsteiger der Kauf gleichwohl. Denn aufgrund der geschickten Darstellung und der gefälligen Sprache liest sich das Buch besonders gut und flüssig und dürfte so wenig Anlass bieten, aufgrund von Verständnisproblemen oder inhaltlichen Lücken zeitintensiv ergänzende Literatur heranzuziehen. Die beschriebene Hürde stellt sich nach Einschätzung des *Rezensenten* daher vor allem als eine psychologische dar. Diese zu überwinden hat die Vorstellung des Werks hoffentlich einen Beitrag geleistet. Lohnen dürfte sich der Kauf in jedem Fall.

Dr. Till Soyka, LL.M. (Harvard), Hamburg